

**Stadt Kröpelin**  
**Landkreis Rostock**

**Bekanntmachung der Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Solarpark Brusow“ der Stadt Kröpelin**

Die von der Stadtvertretung der Stadt Kröpelin in der Sitzung am 27.10.2022 beschlossene Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Brusow“ wurde mit Bescheid des Landkreises Rostock vom 16.03.2023, Zeichen 61.1.32, genehmigt.

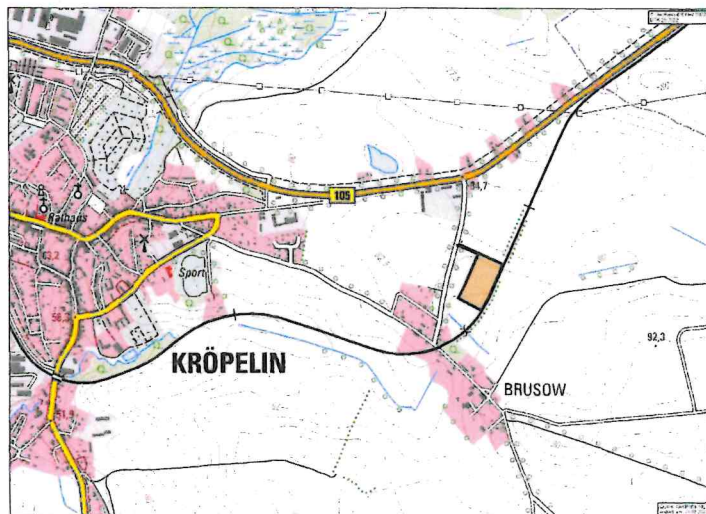
Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 BauGB i.V.m. der Hauptsatzung der Stadt Kröpelin bekannt gemacht. Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Durch den Bebauungsplan wird die Errichtung und der Betrieb von Photovoltaikanlagen einschließlich Nebenanlagen ermöglicht.

Das Plangebiet liegt nordöstlich von Brusow in einem 110 m breiten Streifen entlang der dortigen Bahnstrecke, die Fläche beträgt ca. 2,3 ha. Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Brusow, Flur 1 und umfasst teilweise das Flurstück 229.

Begrenzt wird der räumliche Geltungsbereich im Norden, im Süden und im Westen durch landwirtschaftliche Nutzflächen und im Osten durch die Eisenbahnstrecke Neubukow - Bad Doberan.

Der Geltungsbereich ist auf der beigefügten Übersichtskarte kenntlich gemacht.



Übersichtskarte mit Geltungsbereich, Quelle: GeoPortal.MV, 23.02.2022

Vom Tage der Bekanntmachung an kann von jedermann die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Brusow“ der Stadt Kröpelin, die dazugehörige Begründung und die zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB im Bauamt der Stadt Kröpelin, Markt 1 in 18236 Kröpelin während der Sprechzeiten einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Dienstag 09.00 bis 12.00 Uhr u. 13.00 bis 18.00 Uhr  
Mittwoch 09.00 bis 12.00 Uhr  
Donnerstag 09.00 bis 12.00 Uhr u. 13.00 bis 16.00 Uhr

Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Brusow“ ist gemäß § 10a Abs. 2 BauGB über die Internetseite der Stadt Kröpelin über folgenden Link abrufbar: <https://www.stadt-koepelin.de/category/bekanntmachungen/>.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kröpelin geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und von durch Festsetzungen der Satzung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

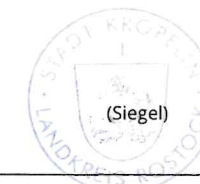
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, können gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Kröpelin geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

Kröpelin, 28.06.2023

Gütteck  
Bürgermeister



---

**veröffentlicht am:**

im Aushang an der Bekanntmachungstafel

ausgegangen am: 28.06.2023

abzunehmen ab: 27.07.2023



Unterschrift, Siegel

abgenommen am: .....

Unterschrift, Siegel